

In Case of Emergency - Der Notfallkoffer für Unternehmer/innen





Wofür ein Notfallkoffer?

- Der Notfallkoffer dient dem Schutz
 - der eigenen Selbstbestimmung,
 - der Familie und
 - des Unternehmens und Vermögens.
- Er sichert die Handlungsfähigkeit im Ernstfall und gewährleistet, dass der eigene Wille auch im Falle der Handlungsunfähigkeit oder des Todes zur Geltung gebracht wird.
- Er erspart den Beteiligten aufwändige Verfahren und langes Suchen.

Was ist drin?

- Vorsorgevollmacht
- Weitere Vollmachten
- Patientenverfügung
- Sorgerechtsverfügung
- Ehevertrag
- Testament
- Passwörter und Zugangsdaten
- Vermögensverzeichnis



Muss es ein physischer Koffer sein?

- Nein, auch eine digitale Zusammenstellung kann schon helfen, sie sollte aber einen Hinweis darauf enthalten, wo die Originale verwahrt werden.
- Vorsorgevollmachten können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden, um dort im Notfall aufgefunden werden zu können.
- Testamente können beim Amtsgericht in Verwahrung gegeben werden.





Muss ich zum Notar?

- Nein.
- Aber:
 - Notarielle Dokumente werden im Rechtsverkehr häufig besser akzeptiert, als privatschriftliche.
 - Der Notar kann passgenaue Lösungen schaffen, die die individuelle Situation abbilden, sowie Hinweise bezüglich weiteren Regelungsbedarfs erteilen.
 - 70% aller privatschriftlichen Testamente enthalten Fehler!
 - Der Erbschein ist doppelt so teuer wie das notarielle Testament.
 - Der Notar kann bei Verlust weitere Ausfertigung von Dokumenten erteilen.

Rosenkrieg

Unternehmerin U ist seit 20 Jahren verheiratet. Ihr Ehemann war während der Ehezeit stets als Angestellter tätig und hat kein nennenswertes Vermögen aufgebaut. U hat vor 10 Jahren eine Beteiligung an dem elterlichen Unternehmen geerbt, das seitdem erheblich an Wert gewonnen hat. Für einen Ehevertrag hat sie nie eine Veranlassung gesehen, weil geschenktes Vermögen nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt wird.

Nun reicht ihr Ehemann die Scheidung ein und verlangt Zugewinnausgleich. U ist entsetzt, da ihr gesamtes Vermögen in dem Unternehmen gebündelt ist.

Die Einpersonen-GmbH

Unternehmer B verstirbt überraschend. Er war der einzige Gesellschafter und einziger Geschäftsführer der U GmbH, die gerade einen größeren Auftrag abwickeln muss, für den Unterschriften des Geschäftsführers erforderlich sind. Seine Ehefrau, die B allein beerbt hat, möchte den Angestellten A zum Geschäftsführer bestellen.

Das Handelsregister lehnt die Eintragung ab, weil die Erbin nicht in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Gesellschaft ist handlungsunfähig.

Der Berufsbetreuer

G ist 24 Jahre alt und hat nach dem frühen Tod ihrer beiden Eltern eine Beteiligung an dem Familienunternehmen geerbt. Sie ist nun Gesellschafterin neben ihrem Onkel und ihrer Tante sowie deren Kindern. Eines Tages wird G in einen Fahrradunfall verwickelt und liegt daraufhin im Koma.

Da G keine Vorsorge getroffen hat, wird das Betreuungsgericht informiert. Die zuständige Richterin bestellt Berufsbetreuer B mit dem Argument zum Betreuer, dass G keine anderen nahestehenden Personen habe und dass ihre Mitgesellschafter nicht geeignet seien, da sie einem Interessenkonflikt unterlägen.

Die fehlgeschlagene Nachfolgeklausel

Unternehmer C ist als einer von sieben Kommanditisten an einer GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft heißt es:

"Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt, sofern es sich dabei um seine leiblichen ehelichen Abkömmlinge handelt."

C errichtet mit seiner Ehefrau ein sog. "Berliner Testament" und wendet die Kommanditbeteiligung seiner Tochter per Vermächtnis zu.



Was muss ich bei der Planung beachten?

- Individuelle Planung statt Pauschallösung
- Absicherung aller Szenarien
- Regelmäßige Überprüfung der Vorsorgeplanung
- Rechtzeitige Einbeziehung der Betroffenen/Beteiligten
- Zugängliche Aufbewahrung von Informationen